



Satzung

Laubenkolonisten Verein „Alte Baumschule“ e. V.

Stand: Mai 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Laubenkolonisten Verein „Alte Baumschule“ e. V.
Der Sitz des Vereins ist 13156 Berlin-Pankow.
2. Der Verein ist seit dem 28.10.1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Registriernummer 95 VR 16908 Nz eingetragen.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle:
Hermann-Hesse-Straße 70
13156 Berlin
4. Die Gründung des e. V. erfolgte durch die Mitglieder der ehemaligen Kleingartenanlage „Alte Baumschule“ des VKSK am 10.12.1994.
5. Der Laubenkolonisten Verein „Alte Baumschule“ e. V. ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein organisiert sich entsprechend den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Bundeskleingartengesetz, die Nutzung von Gärten durch seine Mitglieder und setzt sich für die Erhaltung der Kolonie in ihrer Gesamtheit, die seit 1913 besteht, ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, zur Pflege sowie zum Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
5. Er setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedervereinigungen zu fördern, sowie Bedingungen für die Naherholung der Bürger zu schaffen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt, werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung eines Aufnahme- und Vereinsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
4. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft verbindet sich kein sofortiger Anspruch auf die Übernahme einer Parzelle.
5. Bei jeglichen baulichen Veränderungen bzw. Neubauten ist das Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Die Zustimmung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V. ist einzuholen, soweit es die Baulichkeitenordnung des Bezirksverbandes verlangt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie unter Beachtung bestehender Ordnungen die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied kann in den geschäftsführenden Vorstand- und Kommissionsämter, sowie andere ehrenamtliche Ämter gewählt, bestellt oder berufen werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand und Wegebeauftragten Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. die gepachtete Parzelle kleingärtnerisch zu nutzen,
 - b. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und für deren Umsetzung und Erfüllung aktiv mitzuwirken,
 - c. Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten,
 - d. Natur- und Umweltschutz zu betreiben,

- e. das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen und vor Schaden zu bewahren,
 - f. Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen zu leisten,
 - g. den Garten nicht Dritten zur ständigen Bewirtschaftung zu überlassen sowie Gebäude und bauliche Anlagen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.
5. Jegliche in Pachtverträgen enthaltenen Angaben sind bei Änderungen wie Anschriftenwechsel, Ausscheiden aus dem Vertrag durch einen Vertragspartner dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 28 Tagen anzuzeigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Streichung,
 - c. Tod eines Mitgliedes,
 - d. Ausschluss,
 - e. Auflösung des Vereins.
Die Auflösung des Vereins tritt erst mit Löschung aus dem entsprechenden Register in Kraft.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung der/des Mitgliedes/Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - a. Für ein Mitglied der Warteliste endet die Mitgliedschaft im Verein nach Eingang der Kündigung zum folgenden Quartalsende
 - b. Für ein Mitglied der Warteliste, das seine Rechnung nicht begleicht, kann, nach Aufforderung und Terminsetzung gestrichen werden, wenn es der Aufforderung nicht nachgekommen ist.
3. Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird mit Tod eines Ehegatten oder Lebenspartner mit dem überlebenden Ehepartner oder Lebenspartner fortgesetzt.
Erklärt der überlebende Ehepartner oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet dieser.
4. Gegen ein Mitglied können wegen schuldhafter und/oder wiederholter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, bestehenden Ordnungen und Beschlüssen ausgesprochen werden:

- a. Verwarnung
- b. Abmahnung

Durch den geschäftsführenden Vorstand ist/sind die vorliegende/en Verletzung/en festzustellen und durch ihn eine Vereinsstrafe zu beschließen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Aussprache der Vereinsstrafe die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Niederschrift zu geben, um sich zum vorgeworfenen Fehlverhalten zu äußern.

Hält der geschäftsführende Vorstand nach Kenntnisnahme und Prüfung der Stellungnahme oder Niederschrift die Aussprache einer Vereinsstrafe für gerechtfertigt, kann er nach Buchstabe a und b diese direkt aussprechen.

Ein betroffenes Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlich festgelegten Vereinsstrafe einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens schriftlich stellen, in welchem der Widerspruch des Mitgliedes zu behandeln ist.

- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung sowie Ordnungen und Beschlüssen des Vereins trotz wiederholter Mahnungen durch den geschäftsführenden Vorstand zuwiderhandelt oder seinen Pflichten aus dem Pachtvertrag nicht nachkommt.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - a. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung kann die Schiedskommission auf Antrag des auszuschließenden Mitgliedes eine Schlichtungsverhandlung durchführen.
 - b. Kann ein auszuschließendes Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, in der der Ausschluss behandelt werden soll, entscheidet diese auch in dessen Abwesenheit.
 - c. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die folgende Mitgliederversammlung.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung ergeben.
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

- 1. Die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen errichteten Gebäude und baulichen Anlagen auf den Parzellen durch die Mitglieder, sind ihr persönliches Eigentum.
Das gilt analog für Bäume, Sträucher und andere dauerhafte Pflanzen.
- 2. Vom Verein errichtete Gebäude, bauliche Anlagen, Gemeinschaftseinrichtungen sowie angeschaffte Maschinen, Geräte, Ausstattungen etc. sind Vereinseigentum und als solches Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 7

Beiträge, Finanzen und Aufwendungen

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der im Voraus einmal jährlich an den Verein zu entrichten ist.
2. Bei Neuaufnahmen in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zusammen mit den Beträgen für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
3. Beschlossene Beiträge sind, wenn sie nicht zeitlich begrenzt wurden, für folgende Jahre gültig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert wurden.
4. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins auf der Grundlage der Finanzordnung.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Für außergewöhnliche Aufwendungen und Investitionen können Umlagen bis zu 75,00 € je Parzelle jährlich erhoben werden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
Sie hat spätestens zum 30.06. des Kalenderjahres stattzufinden.
Die Einladung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Verbandspresse, durch Aushänge des Vereins in den vier Schaukästen der Anlage und dem Internet oder per Post den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie darf sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die Erteilung von Stimmvollmacht ist unzulässig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, sofern zwingende Gründe vorliegen, oder wenn der zehnte Teil Mitglieder

dies schriftlich in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörenden Aufgaben, so müssen auf diese Tagesordnung gesetzt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können die Mitglieder die das Verlangen gestellt haben, das zuständige Gericht anrufen, um eine Ermächtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erhalten und über die Führung des Vorsitzes in der außerordentlichen Mitgliederversammlung Festlegungen zu treffen.

Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

4. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und erfolgt durch Handaufheben.
Geheime Abstimmungen können beantragt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß Geschäftsordnung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem zuvor festgelegtem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren,
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des geschäftsführenden Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. Nachwahl, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und von Kassenprüfern,
 - f. Festlegung des Aufnahmebeitrages, der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Entgeltzahlungen.
 - g. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung sowie weiterer notwendiger Ordnungen und Änderungen bereits gefasster Beschlüsse,
 - h. Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e. V. für die Dauer von 4 Jahren.
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Diesem können Mitglieder als Beisitzer angehören.

Unabhängig von der Außenvertretung der 4 Mitglieder des Vorstandes als gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB, haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gleiches Stimmrecht.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.

Er bleibt bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Die Neuwahl kann aus wichtigem Grund bis spätestens drei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist ist beim zuständigen Amtsgericht die Einsetzung eines Notvorstandes zu beantragen.

3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgerecht ausüben.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu bestellen.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand nachzuwählen.

Eine Rücktrittserklärung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten.

4. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte von von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit sich selbst werden abgeschlossen.

Anwendung findet § 181 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, der beschlossenen Ordnungen und gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 11

Delegierte, Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Delegierten, Mitgliedern von Kommissionen und Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12

Finanz- und Kassenprüfung

1. Die gewählten Finanz- und Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr gegenüber verantwortlich.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit entsprechend der Finanzordnung und den gefassten Beschlüssen.
3. Über jede Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zu übergeben.
4. Das Protokoll über die Prüfung des vergangenen Geschäftsjahres ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu übergeben.

§ 13

Haftung

1. Für Schäden, die Dritte durch das Handeln von Vereinsorganen oder Bevollmächtigten des geschäftsführenden Vorstandes in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins entstehen, haftet der Verein mit seinem Vermögen.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden haftbar.

§ 14

Datenschutz

1. Mit Eintritt eines Mitgliedes werden von ihm sein Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und telefonische Erreichbarkeit im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigter Kenntnisnahme und Weitergabe geschützt.
2. Veröffentlichungen und Aushänge zu besonderen Ereignissen mit Nennung persönlicher Daten, kann das Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich widersprechen.
Ohne diesen Einspruch wird von einem Einverständnis ausgegangen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Kündigung der Parzelle werden die personenbezogenen Daten aus dem EDV-System gelöscht.
Ausgenommen davon ist die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Finanzunterlagen bis zu 10 Jahren. Die Parzellenunterlagen werden wie die Finanzunterlagen behandelt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 7 Buchstabe i dieser Satzung beschlossen werden.
Dafür ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vereins notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Die Rechte und Pflichten der Liquidation regeln sich nach geltendem Recht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 16

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde erstmalig durch die Mitgliederversammlung am 10.12.1994 beschlossen.

Die erstmalige Änderung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 25.08.1996.

Die zweite Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 05.04.1998.

Die dritte Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2004.

Von der Vertreterversammlung am 27.08.2006 erfolgte die Neuerrichtung der Satzung.

Die erste Satzungsänderung nach der Neuerrichtung der Satzung erfolgte durch die Vertreterversammlung am 14.09.2008.

Durch die außerordentliche Vertreterversammlung am 29.04.2012 erfolgte die Neufassung der Satzung.

Die erste Satzungsänderung seit der Neufassung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2013.

Die zweite Satzungsänderung seit der Neufassung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2014.

Bis zur Eintragung im Vereinsregister behält die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.